

An die untere Bauaufsichtsbehörde /
bei Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 BauGB über die Gemeinde

Kreis Nordfriesland
Untere Bauaufsichtsbehörde
Marktstr. 6
25813 Husum

Eingangsvermerk der Gemeinde / Bauaufsichtsbehörde

Antrag auf

Aktenzeichen

- Abweichung gemäß § 71 LBO**
 Ausnahme gemäß § 31 BauGB
 Befreiung gemäß § 31 BauGB

1. Bauvorhaben

Kurze Bezeichnung
Errichtung eines Skateparks

2. Baugrundstück

Straße, Hausnummer

Fischerweg

Gemeinde / Stadt

Westerland

Gemarkung

Westerland

Flur

13

Flurstück

48/5, 55/1, 82, 85, 88

3. Bauherr(in)

Name (ggf. Firma mit Ansprechpartner)

Gemeinde Sylt – Ortsentwicklung v.d. Bgm. Nikolas Häckel

Straße, Hausnummer

Andreas-Nielsen-Straße 1

PLZ, Ort

25980 Sylt/ Westerland

Telefon

04651 851-641

Fax

04651 851-9641

E-Mail

-

Von folgenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen (bzw. Festsetzungen des Bebauungsplans) wird Abweichung / Ausnahme / Befreiung beantragt:

Wir beantragen eine Abweichung vom §84 LBO. Hier von den textlichen Festsetzungen - Teil B des Bebauungsplanes Nr. 17a der Stadt Westerland vom Punkt 5 - Gestaltung baulicher Anlagen, 5.1 - Höhenentwicklung der Hauptbaukörper.

Ausführliche Begründung:

Für die zukunftsfähige Sicherung der gem. B-Plan festgesetzten Nutzung (Sport- und Veranstaltungsplatz) wird der in Aussicht genommene Bereich Nr. 5 mit einem Multipark überplant, der durch den hier beantragten Skatepark seinen Ursprung finden soll.

Der Entwurf sieht den Skatepark am südlichen Ende de Grundstücks vor und erstreckt sich auf eine Fläche von 995,67m².

Der Betrieb eines solchen Skateparks führt zu Emissionen in Form von Lärm.

Die angrenzenden Wohngebiete im östlichen (WA) und südöstelichen (WR) Bereich sind besonders schützenswerte Arten der baulichen Nutzung.

Aus diesem Grund wurde im östlichen Teil des zu errichtenden Skateparks eine Schallschutzmauer als integraler Bestandteil des Parks selbst so konzipiert, dass die o.g. schützenswerten Gebiete nicht durch Lärmemissionen beeinträchtigt werden.

Die schalltechnische Untersuchung empfiehlt eine Mindesthöhe von 4,50m. Daraus folgt, dass auch eine durchaus Höhere Wand zu weniger Emissionen für den späteren Betrieb erstrebenswert ist.

Die so aus diesen Rahmenbedingungen und geometrischer Notwendigkeit entstehende Höhe der Wand übersteigt die im Punkt 5 festgesetzte Höhe von 4,00m um ca. 1,66m und ist damit ca. 5,66m hoch.

Die massive Ansicht von Osten auf den Skatepark (Blick auf die Schallschutzwand) wird mit geeigneter Bepflanzung (ganzjähriges Blattwerk) deutlich reduziert.

Die Zustimmungserklärung der / des Nachbarn

ist nicht erforderlich

liegt bei

ist nicht zu erlangen, weil

Bauherr(in) Datum, Unterschrift

15.04.2020